

# **Finanzordnung der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V.**

## **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplan der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V. besteht aus folgenden Einzelplänen:
  - a. Haushaltsplan der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im Vorstand beraten.
4. Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 1 Ideeller Bereich
  - 2 Vermögensverwaltung
  - 3 Zweckbetrieb
  - 4 Geschäftsbetrieb
5. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands zum Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **§ 3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

## **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse abgewickelt.
2. Die Geschäftsstelle der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V. verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben werden ordnungsgemäß erfasst und verbucht.

4. Zahlungen werden vom Vorsitzenden, dem Kassenwart oder weiterer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassenwart vorzunehmen.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss des Vorstandes auf der folgenden Mitgliederversammlung der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V. festgelegt und danach von den Mitgliedern ab dem beschlossenen Termin erhoben.

	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Jugendliche	96,00 €	8,00 €
Erwachsene	168,00 €	14,00 €
Familie	248,00 €	22,00 €
Rentner	96,00 €	8,00 €
Rentner Familie	168,00 €	14,00 €
Förderbeitrag	60,00 €	5,00

Jeder Neueintritt zahlt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro.

2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Hauptkasse bzw. die Konten des Vereins verbucht.
3. Erlöse aus Werbungen fließen dem Verein unmittelbar zu und dienen als allgemeine Deckungsquelle.
4. Spenden sind ebenfalls ausschließlich über die Kasse des Vereins zu erfassen und allgemeine Deckungsquelle.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Die Höhe der Ehrenamtszuschale wird gesetzlich geregelt. Ab 2021 bis 840.00€ pro Person/Jahr.

Der Übungsleiterfreibetrag beträgt ab dem 01.01.2021 – 3000.00€ pro Person/Jahr

### **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Kasse bzw. vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlender Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Kassenwart die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

### **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
  - Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1000 €.
  - Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 25 000 €.
  - Der Kassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
  - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25 000 €.
2. Einzelne Mitglieder des Vorstandes des Vereins dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

### **§ 8 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
  - Anschaffungsdatum,
  - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
  - Anschaffung und Zeitwert,
  - Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zugeflossen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Vereins unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## **§ 9 Zuschüsse**

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 10 Vereinsinterne Richtlinien**

### **A Allgemeines**

#### **Vertretungsberechtigung**

1. Einladungen zu Verbandstagen auf Kreis- oder Landesebene, die direkt an die Spartenleiter ergehen, sind umgehend mit Tagesordnung dem Vorstand mitzuteilen.
2. Grundsätzlich vertreten die Spartenleiter den Verein auf Fachverbandstagen in **sportlichen** Fragen.
3. Beschlüsse, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand.
4. An diese Beschlüsse ist der jeweilige Vereinsvertreter mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch Vertretungsvollmacht gebunden.

#### **Werbemaßnahmen**

- 1 Der Vorstand ist ausschließlich für die Einbringung von Werbeträgern zuständig.
- 2 Einzelgenehmigungen bleiben die Ausnahme.
- 3 Das Sammeln von Spenden durch eine einzelne Mannschaft oder eine Sparte ohne Genehmigung durch den Vorstand wird untersagt.

### **B Kostenübernahme**

1. Der Verein übernimmt die Kosten für Lehrgänge, Seminare für sportliche Aus- und Weiterbildung. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich eine Verpflichtung an den Verein für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Lizenz.
2. Zusätzlich werden anfallende Fahrtkosten mit z. Z. 0,13€ pro Kilometer erstattet.
3. Bei eigenverantwortlichem Abbruch eines Lehrganges oder Seminars oder Nichtantreten als verbindlich angemeldeter Teilnehmer werden die Kosten nicht durch den Verein übernommen.
4. Startgelder für Turniere, Meisterschaften und Ranglisten werden bis zu einer Höhe von 25.00€ ohne vorherige Rücksprache gegen Beleg erstattet.
5. Passgebühren, kostenpflichtige Sichtvermerke und Startmarken werden durch den Verein getragen.
6. Die für einen Spielbetrieb notwendigen Schiedsrichter werden eingekleidet und sind für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Verein beitragsfrei.

## **C Fahrkostenregelung**

1. Fahrkosten werden erstattet für Fahrten zu Vorbereitungs- Punkt- und Pokalspielen sowie zu Turnieren, Ranglisten und Meisterschaften. Die Zahlung der Fahrkosten wird aus dem Titel der jeweiligen Sparte geleistet. Der Spartenleiter entscheidet über die Zahlung

Es wird die Entfernung von / bis Pönitz (Vereinsheim bzw. Halle) gewertet. Fahrten vom Wohnort nach Pönitz werden nicht erstattet.

2. Für alle Sparten gelten pro gefahrenen Kilometer eine Erstattung von 0,13€  
Es werden nur Fahrkosten für voll besetzte Kfz mit den einzusetzenden Spielern und Trainern gezahlt. Maximal für 4 Kfz.

Grundsätzlich hat der Halter / Fahrer des Fahrzeuges Anspruch auf Zahlung der Fahrkostenentschädigung. Der Nachweis erfolgt mit dem Formular „Fahrkostenrechnung“.

Mit Beginn des Jahres 1992 hat der Vorstand eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die für alle Vereinsmitglieder gilt, wenn sie ihre Fahrzeuge zu Sportveranstaltungen nutzen (Basis: Vollkasko mit 150,00 € Selbstbeteiligung).

Zahlungen von Fahrkosten an Mannschafts- oder Spartenkassen bedürfen der Zustimmung des Fahrzeughalters / Fahrers.

## **D Übungsleiterentschädigung**

Unabhängig von Kreis- und Gemeindezuschuss zahlt der Verein ab 1.1.2020 - 10,00 € pro Übungsleiterstunde.

Übungsleiter mit Sportmedizinischer Ausbildung (Physiotherapeut, Rückenschule, andere Spezialausbildung) erhalten einen Zuschlag auf die Übungsleiterentschädigung.

- 1 Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist Voraussetzung.  
In diesem Arbeitsvertrag werden die arbeitsrechtlichen Bedingungen (Steuern, Sozialabgaben), der Umfang des Trainings sowie das Entgelt vereinbart.  
Der Ehrenkodex des LSV ist verpflichtend.  
Eine Erste-Hilfe Ausbildung ist anzustreben, bzw. wird vom Verein in unregelmäßigen Abständen angeboten
- 2 Der / die Übungsleiter(in) führt einen Stundennachweis und vereinbart mit dem Verein den Abrechnungszeitraum.
- 3 Für Übungsleiter/ Trainer einer Spielgemeinschaft werden anteilige Kosten an den beteiligten Verein weitergegeben.
- 4 Übungsleiterentschädigung wird nur für Leistung gegenüber Vereinsmitgliedern gezahlt.
- 5 Bei Übernahme der Ausbildungskosten zum Übungsleiter / Trainer durch den Verein ist eine weitere Tätigkeit in einem anderen Verein nur mit Zustimmung des Vorstandes (Sportwart) möglich.

## **E Spesenordnung**

Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder vom Vorstand Beauftragte haben bei offizieller Vertretung des Vereins (Verbandstage, Jahreshauptversammlungen von Nachbarvereinen) einen Anspruch auf folgende Entschädigung:

- |   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
| A | Fahrtkosten:  | 0,13 € pro Fahrtkilometer |
| B | Bei längeren Fahrten Erstattung der Bahnkosten II. Klasse |                           |
| C | Bei Ortsabwesenheit bis zu 6 Stunden                      | 7,50 €                    |
| D | Bei Ortsabwesenheit bis zu 12 Stunden                     | 10,00 €                   |
| E | Bei Ortsabwesenheit von mehr als 12 Stunden               | 15,00 €                   |

## **F Repräsentation**

Seit einigen Jahren wurde neben unserer Ehrenordnung ein Präsent eingeführt. Dieses wird zu besonderen Anlässen überreicht. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem Rahmen der gesetzlichen Regelung.

Als besonderer Anlass wird angesehen:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| A | 60. Geburtstag              |
| B | 70. Geburtstag              |
| C | 80. Geburtstag              |
| D | 90. Geburtstag              |
| E | Besondere familiäre Anlässe |

Ein Präsent, welches zum 50. Geburtstag überreicht wird, bleibt die Ausnahme. Es müssen besondere Verdienste um den Verein vorliegen, z. B. langjährige Tätigkeit im Vorstand, Beirat, in einer Spartenleitung o.ä.

Eine Auszeichnung für besondere sportliche Leistung wird auf Vorschlag durch die Sparten vom Vorstand entschieden und auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt.

## **G Übernahme von Ersatz von Strafen**

Ausgesprochene Strafen an einzelne Spieler oder Mannschaften werden nicht grundsätzlich durch den Verein getragen. Der Verein ist zwar haftbar gegenüber den Verbänden, behält sich jedoch vor, die Strafe an den betreffenden Spieler oder die betreffende Mannschaft weiterzugeben.

Hier zu zählen:

- |   |  |
|---|--|
| A | schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft                                  |
| B | schuldhafter Spielabbruch  |
| C | Platzverweis (wird nach dem Einzelfall entschieden)                          |
| D | Nichtteilnahme am Verbandstag ohne vorherige Benachrichtigung des Vorstandes |
| E | Grob unsportliches Verhalten   |

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.03.2024 in Kraft.